SWISSOLAR

Merkblatt Photovoltaik Nr. 4

Versicherungen

Photovoltaikanlagen sind langfristige Investitionen, deren Wert und Funktionalität über viele Jahre mittels geeigneten Versicherungen geschützt werden sollen. Wie bei anderen Investitionsgütern gibt es eine Vielzahl von Versicherungsangeboten. Gleichzeitig bestehen verschiedene Bedürfnisse und regional unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen.

Was versichert werden soll und kann, lässt sich primär in vier Gruppen unterscheiden:

1. **Feuer/Elementarschaden:** Meistens innerhalb der Gebäudeversicherung (Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, etc.)
2. **Haftpflicht**
3. **Montageversicherung:** Versicherung von Schäden während der Montage bis zur Inbetriebnahme
4. **All-Gefahrenversicherung:** Schäden aufgrund von Diebstahl, Wasser, Glasbruch, Bauwesen/ Montage, Ertragsausfall und andere wie z.B. technische Schäden und die daraus resultierenden Betriebsausfallkosten

Zu allen vier Bereichen bieten die bekannten Versicherungsgesellschaften geeignete Lösungen an. Kontaktieren Sie Ihren Versicherungsvertreter für ein entsprechendes Angebot. Falls keine obligatorische Gebäudeversicherung besteht, sind die Versicherungsabschlüsse freiwillig. Keine kantonalen Gebäudeversicherungen gibt es in den Gustavo-Kantonen (GE, UR, SZ, TI, AI, VS, OW).

1 Feuer/Elementarschaden

Bei gebäudeintegrierten Anlagen muss die Photovoltaikanlage in den meisten Kantonen als Zusatz in die bestehende Gebäudeversicherung integriert werden. Die Prämien sind dabei meistens attraktiv, der Versicherungsschutz ist gut und mit geringem administrativem Aufwand möglich. Nachteil ist, dass in gewissen Fällen, als Folge der höheren Gebäudeversicherungssumme, unerwartete Mehrkosten auftauchen. In vielen Gemeinden wird zum Beispiel die Abwasser- und Wasseranschlussgebühr entsprechend der Gebäudeversicherungssumme festgelegt, was zur Folge haben kann, dass eine PV-Anlage eine Nachzahlungsforderung für den Abwasseranschluss auslöst. Neuerdings besteht ein Trend, diesen Missstand durch eine andere Gebührenpraxis zu beheben.

Gebäudeversicherungen versichern in der Regel die PV-Anlagen, wenn sie dem Dacheigentümer gehören. Sind die Dächer vermietet und gehören die PV-Anlagen nicht dem Gebäudeeigentümer, sondern z.B. einem Contractor, kann/muss individuell eine private Elementarschaden-Versicherung abgeschlossen werden.

Wichtig ist auch, dass die Frage der Versicherung vor Baubeginn oder sogar vor der Bestellung der Anlage abgeklärt wird. Insbesondere bei grossen PV-Anlagen verlangen die Versicherungen oft Qualitätsnachweise. Die gleichen Qualitätsanforderungen gelten gleichermassen für Kleinanlagen, aufgrund des administrativen Aufwands sind objektbezogene Nachweise jedoch nicht sinnvoll und werden kaum verlangt.

Betreffend Qualität ist es wichtig, dass die gekauften Komponenten die relevanten Normen erfüllen. In Bezug auf die Solarmodule und die Wechselrichter kommen vor allem die IEC- und EN-Normen zur Anwendung. Viele davon haben bindenden Charakter. Photovoltaikmodule nach IEC 61215 oder IEC 61730 sind unter anderem auch gegen Hagelschlag getestet. Zur Verwendung in der Schweiz ist empfohlen, die Solarmodule im www.hagelregister.ch einzutragen. Betreffend der baulichen Anforderungen

Swissolar
Neugasse 6
CH-8005 Zürich

+41 44 250 88 33
info@swissolar.ch
www.swissolar.ch

gelten die entsprechenden Normen und Regeln des SIA (siehe dazu das Merkblatt Nr. 21006d). Was bei der Elementarschadenversicherung wichtig ist, zeigt das Beispiel der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ):

«Die Versicherung ist für alle Gebäude mit einem Wert von mindestens 5'000 Franken obligatorisch. Für Neubauten sowie für Um- und Anbauten von mehr als 50'000 Franken muss vor Baubeginn eine Bauzeitversicherung über die veranschlagten Baukosten, resp. über die bauliche Wertvermehrung abgeschlossen werden. Nach Bauende ist eine Schätzung zu beantragen. Die Unterschiede von Kanton zu Kanton sind zu beachten, ebenso die laufenden Änderungen.

Die Gebäude sind in der Regel zum Neuwert versichert. Die Versicherung erfolgt zum Zeitwert, wenn dieser weniger als zwei Drittel des Neuwerts beträgt. Der Versicherungswert wird durch eine Schätzung der GVZ festgelegt (Einzelschätzung) und jährlich der allgemeinen Bauteuerung angepasst. Die GVZ überprüft den Versicherungswert alle 12 bis 15 Jahre und setzt ihn allenfalls neu fest (Revisionsschätzung). Der Versicherungsnehmer kann auf eigene Kosten jederzeit eine neue Schätzung beantragen. Versichert ist das Gebäude mit seiner baulichen Hülle, dem Tragwerk, den Installationen und dem Innenausbau. Als Gebäude gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als dauerhafte Einrichtung erstellt wurde.

Zur versicherten Photovoltaikanlage gehören alle Teile, die zum Betrieb notwendig sind: Module und Wechselrichter, Montagerahmen, Kabel, Befestigungselemente, Überspannungseinrichtungen, Fernüberwachung, etc. Die GVZ vergütet die Behebung von Gebäudeschäden, die durch Feuer, Elementarereignisse und Erdbeben entstanden sind, sowie die dabei anfallenden Abbruch-, Aufräum- und Entsorgungskosten bis maximal fünf Prozent über die Versicherungssumme hinaus.»

2 Haftpflicht

Bei der Haftpflicht ist die Sachlage etwas undurchsichtig und abhängig vom Standort und von der Art der Anlage. In der Schweiz werden die meisten PV-Anlagen an oder auf einem Gebäude montiert. Dadurch sollte die PV-Anlage Bestandteil der für Gebäudebesitzer üblichen Gebäudehaftpflichtversicherung sein. Ob und wie die Haftpflicht gedeckt ist, muss in jedem Fall individuell abgeklärt und bestätigt werden. Die Prämien orientieren sich in der Regel nach dem Wert des Gebäudes, womit die Kosten entsprechend dem Wert der PV-Anlage zunehmen.

Einige Verteilnetzbetreiber erwähnen in ihren Stromabnahmeverträgen, dass der Betreiber (Anlagenbesitzer) haftbar ist nach Elektrizitätsgesetz (EIG; Bundesgesetz betreffend der elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen). Für Schwachstromanlagen (solche, bei welchen normalerweise keine Ströme auftreten können, die für Personen oder Sachen gefährlich sind; vgl. Art. 2 Abs. 1 EIG), gilt diese Kausalhaftung jedoch nur, sofern die Anlagen öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet nutzen oder infolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können (Art. 4 Abs. 1 EIG). Gemäss Elektrizitätsgesetz (EIG) sind Einzelanlagen auf eigenem Grund und Boden, die die für Hausinstallationen zulässige Maximalspannung nicht überschreiten und die nicht aufgrund der Nähe zu anderen elektrischen Anlagen Betriebsstörungen oder Gefährdungen veranlassen können, den Hausinstallationen gleichgestellt. Die Haftpflichtbestimmungen im EIG gelten nicht für Hausinstallationen. Somit sollte in diesem Fall kein zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig sein. Sofern die oben genannte spezielle Haftung gemäss EIG nicht zur Anwendung kommt, besteht jedoch nicht einfach keine Haftung, vielmehr sind die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) anwendbar (insbesondere Haftung nach Art. 41, 55 und 58 OR).

Bei grösseren, kommerziell betriebenen Solarstromanlagen muss die Haftpflicht speziell betrachtet werden. Hier ist in vielen Fällen eine Unternehmenshaftpflicht notwendig.

Die weiteren Versicherungsdeckungen werden nach zwei Zeiträumen unterteilt, nämlich nach dem Montagerisiko und nach dem Betriebsrisiko.

3 Die Montageversicherung

Die Montageversicherung deckt Schäden für den Zeitraum zwischen Anlieferung des Materials auf der Baustelle bis zur Inbetriebnahme der fertig erstellten Anlage. Für Elementarschäden während der Montage kann eine Bauzeitversicherung abgeschlossen werden.

4 All-Gefahrenversicherung

Für den Betrieb gibt es unter anderen Varianten die All-Gefahrenversicherung. Hierbei ist die Photovoltaikanlage grundsätzlich gegen alle denkbaren Gefahren bis auf die ausdrücklich in den Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse versichert. Je nach Angebot sind zum Beispiel Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung, Feuer, Brand, Blitzschlag, Sturm, Hagel, Schneedruck, Überspannungsschäden, innere Betriebsschäden (techn. Schäden), Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, Frost, Marderbiss, Tierverbiss, Ertragsausfall, De- und Remontagekosten versichert.

Allgemeine Hinweise
In jedem Fall lohnt sich die Prüfung bestehender Versicherungen, um bereits bestehende Deckungen für die PV-Anlage festzustellen. Damit kann einer Unterversicherung oder dem doppelten Versicherungsschutz mit entsprechenden Kosten vorgebeugt werden.

Zahlreiche Wechselrichterhersteller bieten mit Wartungsverträgen einen Schutz gegen Betriebsausfall als Folge eines Wechselrichterdefektes an.

Ein weiteres Thema ist die Versicherung der Garantieleistungen. Hierbei geht es um den Schutz der Garantieansprüche bei Insolvenz des Herstellers, oder wenn er aus anderen Gründen die Garantieforderungen nicht erfüllen kann. Die Rückversicherung der Garantieleistungen muss der Hersteller der Solarmodule abschliessen. Bei grösseren Bestellungen lohnt sich zu prüfen, ob eine geeignete Rückversicherung besteht und unter welchen Bedingungen der Schaden gedeckt ist.

Tiefere Prämien sind mit ähnlichen Massnahmen wie bei anderen Versicherungsprodukten möglich, zum Beispiel durch einen erhöhten Selbstbehalt oder Rahmenverträge. Beim zweiten Punkt kann die Versicherungsbranche noch kreativer werden, indem sie vermehrt bedarfsbezogene Lösungen anbietet. Dank des mittlerweile grossen PV-Markts sind neue, geeignete Versicherungsprodukte zu erwarten. Fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach.

Hinweis
Das vorliegende Merkblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Inhalte wird keine Gewähr geleistet. Insbesondere entbindet es nicht, die einschlägigen und aktuellen Empfehlungen, Normen und Vorschriften zu konsultieren und zu befolgen. Das vorliegende Merkblatt dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Eine Haftung für Schäden, die aus dem Konsultieren bzw. Befolgen dieses Merkblatts entstehen, wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Urheberrechte liegen bei Swissolar.
07/2026/Merkblatt-Nr.21004d

Mit Unterstützung von

energieschweiz